

Vereinsatzung Freundeskreis Donauschwäbische Blasmusik e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1 Nr.1** Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Donauschwäbische Blasmusik“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.
- § 1 Nr.2** Der Verein hat seinen Sitz in 38678 Clausthal-Zellerfeld, Marktstrasse Nr. 5
Er wurde am 19.3.2005 errichtet.
- § 1 Nr.3** Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied beim Bundesverband der Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V. in München
- § 1 Nr.4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr.1** Ziel des Vereins ist, die donauschwäbische Blasmusik als eigenständiges Kulturgut und Volksmusik der Donauschwaben vor dem Aussterben zu bewahren, nachfolgenden Generationen zugänglich zu machen und wieder mehr in die Öffentlichkeit und die Medien zu bringen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, gehören folgende Aufgaben dazu.
1. Schaffung eines Noten- und Tonträgerarchivs

Dieses wurde im Kultur- und Dokumentationszentrum der Banater Schwaben (im Hause des Donauschwäbischen Zentralmuseums) in 89077 Ulm, Schillerstraße 1, eingerichtet. Schirmherr hierüber ist der Bundesverband der Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V. mit Sitz in 80331 München, Sendlinger Straße 46/I,

 - a) bei den Noten handelt es sich um Noten aus den ehemaligen Siedlungsgebieten der Donauschwaben (Jugoslawien, Ungarn und Rumänien), wobei die ältesten aus der Zeit um 1900 stammen, und zum großen Teil um Noten, die von donauschw. Komponisten hier in der neuen Heimat geschrieben wurden.
 - b) unter Wahrung der Rechte wurden bzw. werden alle hier in Deutschland seit 1960 von den Kapellen und den Heimatortsgemeinden herausgebrachten Tonträger auf CD gebracht. Dabei handelt es sich nicht nur um Blasmusikstücke, sondern auch um Volkslieder, religiöse Lieder und Sprachdialektbeispiele aus den früheren Siedlungsgebieten. Ergänzt wird die Sammlung mit Tonträgern, die in Ungarn und Rumänien verbliebenen Ungarndeutschen oder Banater Schwaben heraus brachten.
 2. Musikforschung, öffentliche Vorträge und Herausgabe von Publikationen bzw. Pressearbeit
 3. Durchführung öffentlicher Konzerte (wie bereits in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Landsmannschaft der Banater Schwaben und dem Innen-

ministerium des Landes Baden Württemberg im Juli 2004 das erste Mal gesehen. Den mitwirkenden Kapellen werden bei den Konzerten die Fahrtkosten sowie ein Verpflegungszuschuss pro Musiker gezahlt.

4. Herausgabe von Noten-, Bild und Tonträgern mit traditioneller donauschwäbischer Blasmusik und vor allen Dingen mit Stücken aus dem Archiv, die bisher noch nie auf Tonträger waren. Mitgliedskapellen erhalten die Notendrucke zum Selbstkostenpreis.

Einnahmen, die der Verein bei Konzerten oder dem Verkauf von Ton- und Bildträgern bzw. aus dem Notenverkauf erhält, werden nach Abzug der entstandenen Kosten (Tonstudio, Plattenfirma, Plakatdruck, GEMA, Versandkosten etc.) für die Aufgaben des Vereins verwendet. Komponisten, Arrangeure und Texter, die Mitglied im Freundeskreis sind, arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Die im Verein ehrenamtlich tätigen Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei Auftritten von Kapellen gilt, dass lediglich die Fahrtkosten und ein Verpflegungsgeld erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Beim Erwerb der Mitgliedschaft wird zwischen **ordentlichen Mitgliedern** und **Fördermitgliedern** unterschieden. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen alle donauschwäbischen Kapellen, Komponisten, Texter, Arrangeure, ehemalige Musiker und Kapellmeister aus dem Gebiet der Donauschwaben sowie Personen, die sich aktiv mit der Erforschung der donauschwäbischen Blasmusik als eigenständigem Kulturgut beschäftigen, aber auch einheimische Kapellen, die in besonderem Maße den Erhalt der donauschwäbischen Blasmusik mit fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr.1** Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

§ 4 Nr.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit der Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist möglich.

§ 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Nr. 5 Bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Pro Kapelle oder Person (falls keiner Kapelle angehörig) beträgt der Mitgliedsbeitrag 20 €pro Jahr, der Beitrag der Fördermitglieder beträgt ebenfalls 20 € In diesem Preis ist das Blasmusikinfo, welches einmal im Jahr erscheint, mit enthalten Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
.....
.....
- b) dem 2. Vorsitzenden
.....
.....
- c) dem Schriftführer
.....
.....
- d) dem Kassenwart
.....
.....

Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch einen wissenschaftlichen Beirat in seinen Aufgaben unterstützt. Dieser ist zurzeit Herr Anton Bleiziffer, Hauriweg 23 in 79990 Freiburg.

- § 7 Nr. 2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- §8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- §8 Nr. 2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In Jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- §9 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- § 9 Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- § 10 Nr.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, wobei die Kapellen selbst nur durch eine stimmberechtigte Person vertreten werden.
- § 10 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Aus organisatorischen Gesichtspunkten hat sich als bester Termin hierfür die Zeit vor Ostern ergeben, da in dieser Zeit die Kapellen kaum Auftritte haben.

§ 12 Beschlussfassung des Mitgliederversammlung

- §12 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 12 Nr..2 Das Protokoll wird vom Schriftleiter geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
- § 12 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- §12 Nr.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung. Generell ist mindestens ein Vertreter der Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn, der Landsmannschaft der Donauschwaben und der Landsmannschaft der Banater Schwaben bei den Mitgliedsversammlungen anwesend.
- §12 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- §12 Nr. 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Änderung des Vereinszweckes oder der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, bei Auflösung eine solche von vier Fünftel notwendig.
- §12 Nr.7 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die nötige Stimmenzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- §12 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeitraum der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung beschlossen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12,und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Insofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- §15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
an die **Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V. Sendlinger Straße 46/I in 81673 München**, die das Vermögen ausschließlich für kulturelle Zwecke einschließlich dem Noten und Tonträgerarchiv in Ulm zu verwenden hat